

HIB

—

Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V.

Soweit im Satzungstext bei der Bezeichnung von Mitgliedern, Ämtern und Organen des Vereins die männliche Form verwandt wird, so ist diese geschlechtsneutral und meint die jeweilige Bezeichnung gleichermaßen immer sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

SATZUNG DER HOLTENER INTERESSEN- UND BÜRGERGEMEINSCHAFT E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V.“ (im Folgenden HIB genannt). Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Holten und ist unter der Nr. 41177 beim Amtsgericht Duisburg in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftssitz ist beim 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten, in Zusammenarbeit aller am Wohl des Stadtteils Holten interessierten Kräfte,

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung der Kunst und Kultur;
- die Förderung des Sports;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- die Förderung des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes

in der Stadt Oberhausen und vor allem im Stadtteil Oberhausen - Holten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bemühungen um die Erhaltung der Landschaftsschutzgebiete und des Umweltschutzes;
- Bemühungen um die Erhaltung der historischen Gebäude und Plätze des Ortsteils Holten;
- die Unterstützung der in Holten ansässigen gemeinnützigen Vereine in geeigneter Form, z.B. durch Schaffung von Präsentationsplattformen;
- die Pflege des heimatlichen Liedgutes, sowie
- die Förderung des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich den Interessen Holtens verbunden fühlt.

Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder können werden

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen.

Mitglieder haben höchstens eine Stimme in der Mitgliederversammlung, auch wenn sie sowohl als natürliche Person als auch als Vertreter einer juristischen Person auftreten.

Juristische Personen können sich vertreten lassen.

Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist die Volljährigkeit erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Liquidation, Löschung im Handelsregister etc..

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 6 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (gem. §26 BGB) setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem erweiterten Vorstand des Vereines gehört über die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hinaus noch

5. der Schriftführer

an.

Der (erweiterte) Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Soweit der Vorstand es mehrheitlich für erforderlich hält, nehmen Mitglieder der Ausschüsse an den Sitzungen beratend teil.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an von der Mitgliederversammlung gewählt.

Etwas anderes gilt nur für die erstmalige Wahl nach Inkrafttreten der neuen Satzung für die Positionen des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

Diese werden in der o.g. Versammlung nur für ein Jahr gewählt, d.h. diese sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2013 neu zu wählen.

Ein jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Der einzelne Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; diese Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

An den Ausschusssitzungen nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil. Zu den Ausschusssitzungen lädt der Vorstand quartalsmäßig die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Die Einladung hat schriftlich auf dem Postwege zu erfolgen.

Soweit E-Mail Adressen von Vereinsmitgliedern bekannt sind, kann die Einladung auch per E-Mail übermittelt werden.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 32 BGB.

Die Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn 10 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung für natürliche Personen ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird von einer zu ihrer Vertretung berechtigten Einzelperson mit entsprechender Vollmacht ausgeübt. Vergleiche auch § 3.

Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung eine von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift.

§ 10 Haftung

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (der geschäftsführende Vorstand) können Verpflichtungen für die Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V. nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V. beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens der Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V. abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Mitglieder der Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V. für daraus entstehende Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Holtener Interessen- und Bürgergemeinschaft e.V. haften.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorstand vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte der „Evangelischen Stiftung Hephata“, Hephataalle 4, 41065 Mönchengladbach und der Lebenshilfe Oberhausen e.V., Königshardter Straße 226, 46145 Oberhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, im Falle der Hephata für ihr Wohnhaus für Behinderte Menschen in Oberhausen-Holten, bei der Lebenshilfe für ihre Werkstatt am Waldteich oder für das Haus der Lebenshilfe Schmachtendorf zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde aufgestellt am

Oberhausen, den 10.10.2012

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender